

MASSNAHMEN UND TIPPS FÜR FESTVERANSTALTER
In Zusammenarbeit mit dem Institut Suchtprävention



EVENT WITH FUN!

DAS OÖ JUGENDSCHUTZGESETZ



**YOUNG
clever! @**

Syda Productions/shutterstock

Maßnahmen für Jugendveranstaltungen

Damit die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei Zelt- oder Sommerfesten erleichtert wird, bietet das **JugendReferat** des Landes folgende Informationen und **Tipps**.

GRÜNDE FÜR DIE EINHALTUNG DES JUGENDSCHUTZGESETZES

- › Positives Image des Veranstalters
- › Weniger Ausschreitungen
- › Weniger Unfälle
- › Weniger Vandalismus
- › Beitrag zur Gesundheit der Jugendlichen
- › Weniger Alkoholvergiftungen



JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN IM ÜBERBLICK

Ausgehzeiten – ohne erwachsene Begleitperson:

- › unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr
- › mit 14 und 15 Jahren bis 24.00 Uhr
- › ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung

Mit Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung

Die Aufsichtsperson muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweisen können! **Musterformular** **downloadbar** unter www.jugendschutz-ooe.at



ALKOHOL & RAUCHEN

Bis 16 Jahren ist der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

Unter 18 Jahren gilt dieses Verbot für gebrannte alkoholische Getränke, auch wenn sie in Form von Mischgetränken (Alkopops) abgegeben werden.

NEU: Absolutes Rauchverbot für Jugendliche!

Bis 18 Jahre ist für Jugendliche der Erwerb und Konsum von Tabakerzeugnissen sowie von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.

JUGEND-EVENTS

YOUNG clever!@

EINLASS

- › Alterskontrolle durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises z.B. SchülerInnen-, StudentInnen- oder Lehrlingsausweis, Führerschein, 4youCard auch digital mit Sicherheitsmerkmalen siehe: www.4youcard.at/app4you
- › Ausgabe eines auf das Alter des Jugendlichen abgestimmten Kontrollbandes in der entsprechenden Farbe (grün über 18, gelb von 16 bis 18 und rot unter 16 Jahre). Diese durchnummerierten Bänder erleichtern dem Servicepersonal die Alkoholausgabe und können gleichzeitig auch als Eintrittskarte verwendet werden. Diese Bänder sind bis zu einer Gesamtzahl von max. 1.000 Stück pro Veranstalter und Jahr gratis erhältlich im JugendReferat unter www.jugendschutz-ooe.at/Service/bestellung-veranstalter-servicepaket Ab 1.000 Stück ist ein Unkostenbeitrag von 6,- Euro pro 100 Stück zu bezahlen.
- › **Kontrolle von Taschen und Rucksäcken, um das Mitbringen alkoholischer Getränke zu unterbinden.**
- › Einsatz eines freundlichen, aber bestimmten Ordnungsdienstes. Auch der Einsatz von weiblichem Sicherheitspersonal ist empfehlenswert.
- › **Einsatz von „One-Way-Tickets“:**
Bei Verlassen des Festes ist kein erneuter Eintritt möglich.
WICHTIG für Vermeidung von Alkoholkonsum am Parkplatz und Mitnahme alkoholischer Getränke.



WÄHREND DER VERANSTALTUNG

- › Aushang der Jugendschutzbestimmungen im Eingangs-, Kassen- und Schankbereich.
- › Plakate gratis erhältlich im JugendReferat des Landes unter www.jugendschutz-ooe.at/Infos
- › Zusätzliche Information der Jugendlichen über die gesetzlichen Bestimmungen z.B. Tischflyer oder Broschüren, diese sind gratis im JugendReferat des Landes erhältlich unter info@jugendschutz-ooe.at
- › Attraktivierung des früheren Veranstaltungsbeginns, z.B. durch Reduzierung des Eintrittspreises für die ersten 100 BesucherInnen oder durch Ausgabe eines Gutscheins für ein antialkoholisches Getränk für die ersten 200 Gäste.
- › Durchsagungen über Lautsprecheranlage über Ende der Ausgehzeiten (unter 14 bis 22.00 Uhr, mit 14 und 15 Jahren bis 24.00 Uhr). Dabei ausreichend Zeit für den Nachhauseweg einplanen!
- › Telefonische Verständigung der Eltern von betrunkenen Jugendlichen um ihre Kinder abzuholen.
- › Einhaltung einer fixen Sperrstunde. Bei Veranstaltungsende Licht aufdrehen und Musik beenden.
- › Anpassung der Verträge mit Musikbands an Sperrstunde.
- › Sichtbare Präsenz von PolizeibeamtInnen zu Beginn, während und vor allem nach der Veranstaltung.



Alexander Rozhenyuk/Getty Images



YOUNG clever!@

GETRÄNKEANGEBOT

- › Angebot von optisch attraktiven und kostengünstigen alkoholfreien Getränken, vor allem trendige Cocktails oder Mixgetränke mit klingendem Namen. Preis soll günstiger sein als das billigste alkoholische Getränk, z.B. Cocktails der Barfuss- Bar vom Institut Suchtprävention. **Infos unter www.praevention.at**
- › Höhere Preise bei alkoholischen Mixgetränken (wie z.B. Alkopops)
- › Wenn möglich, Verzicht auf harte Getränke (Spirituosen), die pur angeboten werden.
- › Keine Happy Hour, Trinkspiele, Wetttrinken und Kübelsaufen etc. mit alkoholischen Getränken!
STATTDESSEN: Z.B. Happy Hour mit antialkoholischen Getränken.
- › Spezielles Angebot für AutofahrerInnen: Gratis-Bon für alkoholfreies Getränk oder Teilnahme an einer Verlosung nach Vorlage von Führerschein und Autoschlüssel.
- › Angebot von alkoholfreien Getränken an jeder Bar/Ausschank zu merklich günstigeren Preisen als alkoholische Getränke.



PERSONAL

- › Alkoholverbot für Personal während der Veranstaltung
- › Information aller (ehrenamtlichen und bezahlten) MitarbeiterInnen über die Jugendschutzbestimmungen. Das gesamte Personal muss für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sorgen:

- › **Alterskontrollen bei Einlass**
- › **kein Alkohol unter 16**
- › **kein gebrannter Alkohol/Alkopops unter 18**
- › **kein Nikotin unter 18**
- › **kein Alkohol an betrunkene Jugendliche**

**Erleichterung für
das Servicepersonal
durch die farbigen
Kontrollbänder.**

- › Erleichterung für das Servicepersonal durch die farbigen Kontrollbänder Alkoholausschank nur durch verantwortungsbewusste Erwachsene. Jugendliche dürfen nur den Alkohol ausschenken, den sie auch selber konsumieren dürfen!
- › Eventuell Bestellung einer/s Jugendschutzbeauftragten, der während der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen achtet.
- › **NEU:** Generelles Rauchverbot in Mehrzweckhallen, Festzelten und Schulgebäuden. In Vereinsräumlichkeiten und im Auto gilt das Rauchverbot im Beisein von Kindern und Jugendlichen.

Impressum:

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Direktion Kultur und Gesellschaft,
Abteilung Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
e-mail: info@jugendschutz-ooe.at
Layout: Conquest Werbeagentur
Druckerei: Direkta
Stand Mai 2021



YOUNG clever! @

TESTKÄUFE

Das neue oberösterreichische Jugendschutzgesetz sieht vor, dass in Betrieben des Einzelhandels und der Gastronomie Testkäufe mit Jugendlichen durchgeführt werden.

Ziel der Testkäufe ist eine Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Betrieben zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken, aber auch von Tabakwaren zu erreichen, sowie eine Änderung der Abgabep Praxis herbeizuführen und ein neues Bewusstsein für den Jugendschutz bei allen Beteiligten zu schaffen.

Bei einer Übertretung des Gesetzes soll daher nicht sofortige Anzeige und Strafe im Vordergrund stehen, sondern die Information und Prävention.

So sollen betroffene Betriebe in kurzen Abständen neuerlich kontrolliert werden und erst bei einer erneuten Übertretung wird eine Anzeige erfolgen.

Die öö. Landesregierung beauftragt schriftlich Organisationen, die mit der Jugendarbeit oder Suchtprävention betraut sind, Testkäufe durchzuführen und setzt die Rahmenbedingungen fest.



Neu im Oö. Jugendschutzgesetz:

Auch tabakfreie Nikotinbeutel & rauchbare CBD-Produkte sind unter 18 Jahren nicht erlaubt.



Ein Säckchen enthält meist mehr Nikotin als eine herkömmliche Zigarette und hat daher eine stark suchterzeugende Wirkung. Dies kann zu einer schnellen Abhängigkeit führen und ist oftmals der Einstieg in ein Leben als Raucher:in.



- > **Mit der Novelle zum Oö. Jugendschutzgesetz fallen daher auch tabakfreie Nikotinbeutel unter das Verbot für Jugendliche unter 18 Jahren.**



Selbst wenn weder Tabak noch Nikotin enthalten sind, werden beim Rauchen schädliche Stoffe (Verbrennungsreste) eingeatmet. „Rauchen“ als Verhaltensweise kann außerdem den Griff zur klassischen Zigarette erleichtern.

- > **Daher sind auch pflanzliche Raucherzeugnisse wie CBD-Blüten oder CBD-Liquids ab sofort erst ab 18 Jahren erlaubt.**

Achtung!

Nicht nur der Konsum, sondern auch der Erwerb & Besitz von Tabak- und Nikotinprodukten wie von pflanzlichen Raucherzeugnissen sind vor dem 18. Geburtstag verboten.

**young@
clever**

Hier geht's zu allen Infos zum
Oberösterreichischen Jugendschutzgesetz:

